

ARTENSCHUTZ GEHT JEDEN AN



WWW.CITES.BFN.DE





BIOLOGISCHE VIELFALT UND DER SCHUTZ BEDROHTER ARTEN

Biodiversität bedeutet „Vielfalt des Lebens“. Sie umfasst die Vielfalt der Arten auf der Erde, die genetische Vielfalt sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Alle Tiere und Pflanzen unserer Erde sind durch komplexe Lebensgemeinschaften miteinander verbunden. Hier kann schon der Wegfall einzelner Arten das Ökosystem empfindlich stören und im schlimmsten Fall sogar zu dessen Zusammenbruch führen.

Die biologische Vielfalt bildet die Grundlage für das Leben auf der Erde. Pflanzen und Tiere spielen nicht nur bei der Ernährung des Menschen die entscheidende Rolle, sie bieten auch immer wieder Vorlagen für technische Entwicklungen (Bionik) oder bilden die Grundlage für die Entwicklung neuer Medikamente.

Die Rolle der meisten Arten im Wirkungsgefüge der verschiedenen Lebensgemeinschaften ist bislang jedoch weitestgehend unerforscht, viele Arten sind noch nicht einmal entdeckt. Können wir es uns aber leisten, diese Arten zu verlieren, ohne Kenntnisse über ihren Einfluss auf die Ökosysteme oder ihren möglichen Nutzen? Wohl kaum!

Der Schutz bedrohter Arten und die Erhaltung der natürlichen Vielfalt ist daher eine der bedeutendsten Herausforderungen unsere Zeit.



WWW.CITES.BFN.DE





ARTENSCHUTZ GEHT JEDEN AN **VIELE TIERE UND PFLANZEN SIND GESCHÜTZT**

Viele Tier- und Pflanzenarten sind in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Neben der Zerstörung der Lebensräume ist der internationale Handel mit Tieren und Pflanzen einer der größten Gefährdungsfaktoren. Um dem entgegen zu wirken, wurde 1973 das „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (kurz CITES) geschlossen.

Ziel von CITES ist es, den internationalen Handel zu überwachen und zu beschränken. 182 Staaten und die EU haben das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert. CITES gehört damit zu den erfolgreichsten völkerrechtlichen Übereinkommen überhaupt.

CITES schützt heute etwa 6.000 Tier- und 30.000 Pflanzenarten. Dabei gelten die Regelungen nicht nur für lebende Tiere oder Pflanzen, sondern auch für alle Produkte, die aus Tieren oder Pflanzen der geschützten Arten hergestellt wurden.

Gemäß dem Übereinkommen steht der Begriff „Handel“ für jeden Transport über eine Grenze. Hierunter fallen alle Sendungen mit geschützten Arten, unabhängig davon ob diese zu kommerziellen oder privaten Zwecken über internationale Grenzen transportiert werden. Der „Handel“ ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dazu die erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden.



WWW.CITES.BFN.DE





ELEFANT, NASHORN UND CO. – ELFENBEIN UND HORN SIND TABU



Elefanten und Nashörner gehören zu den streng geschützten Arten. Dies gilt auch für alle Teile und Produkte von diesen Tieren, wie beispielsweise Häute, Haar, Elfenbein oder Horn.

Werden Ihnen Elfenbein oder Erzeugnisse daraus, Schmuck aus Elefantenhaar, Elefantenfüße, Nashorn oder Produkte aus Elefantenleder auf Märkten angeboten, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf einen Kauf verzichten und dadurch zum Schutz dieser Arten beitragen.



Auch Flusspferd, Walross und verschiedene Walarten wie der Pottwal oder der Narwal haben begehrte Zähne, die verarbeitet und als Elfenbein angeboten werden. Diese Arten fallen ebenfalls unter die Schutzbestimmungen von CITES.



Bei vielen Artikeln/Erzeugnissen ist es äußerst schwierig zu erkennen, ob es sich um Produkte aus geschützten Arten handelt. So wird z.B. Schmuck aus Elefantenhaar oft für Kunststoff oder Leder gehalten. Auch die in der Regel niedrigen Verkaufspreise irritieren.



Wenn Sie sich nicht sicher sind, verzichten Sie lieber auf den Kauf derartiger Produkte.



KROKODILE, SCHLANGEN UND WARANE – VIELE REPTILIENARTEN SIND GEFÄHRDET

Das Interesse an Reptilllederergebnissen ist nach wie vor ungebrochen. Wegen der Färbung und der Struktur sind besonders Produkte aus Krokodil-, Riesenschlangen oder Waranleder sehr beliebt. Aber alle Krokodilarten, Riesenschlangen, Warane, Land- und Wasserschildkröten und Chamäleons sind durch CITES geschützt und infolgedessen auch alle aus diesen Arten gefertigten Produkte, wie z.B. Ledererzeugnisse, Medikamente oder Genussmittel.



Vor allem Krokodile werden in großem Umfang in Farmen für die Produktion von Leder und Fleisch gezüchtet. Um Touristen den Kauf und die Einfuhr solcher Produkte für ihren persönlichen Gebrauch zu ermöglichen, wurden für Lederwaren aus Krokodilleder Sonderregelungen und Erleichterungen geschaffen, siehe dazu auch Seite 11.



Lebende Reptilien erfreuen sich als Haustiere immer größerer Beliebtheit. Nur können viele dieser Arten aufgrund ihrer Größe, Gefährlichkeit oder speziellen Lebensweise nur von Experten gehalten werden. Selbst wenn man glaubt, aus Tierliebe zu handeln, eignen sich diese Tiere nicht dazu, spontan als Urlaubssouvenir mitgebracht zu werden.



WWW.CITES.BFN.DE





MEERESTIERE UND KAVIAR – ACHTUNG! CITES SCHÜTZT SELBST STRANDFUNDE!!



Die Weltmeere gehören zu den Ökosystemen, die Grundlage für das Leben auf der Erde sind. Viele Meeresbewohner, die Bestandteile dieses Systems sind, werden durch unkontrollierte Nutzung stark bedroht. Viele Riffe wurden bereits so stark beschädigt, dass eine Regeneration nicht mehr möglich ist.



Eine Vielzahl von Korallen-, Schnecken- oder Muschelarten, insbesondere die Riesenmuscheln, sind gefährdet. Sie dürfen daher nur mit entsprechenden CITES Dokumenten eingeführt werden. Dies gilt für eine aufwendig verarbeitete Korallenkette ebenso wie für die zufällig am Strand gefundene Fechterschnecke.



Geschützt sind auch alle Meeresschildkröten, Seepferdchen und Störe einschließlich aller aus diesen Arten hergestellten Erzeugnisse oder Nahrungsmittel, wie z.B. Kaviar, Leder, Schildpatt oder Fleisch.



Bitte beachten Sie, dass Korallen, Bruchstücke von Muscheln und Schnecken, die Sie am Strand finden oder Teile, die als Bauschutt oder Müll am Urlaubsort abtransportiert werden, unter die Regelungen von CITES fallen. Bei der Einfuhr kann nicht mehr festgestellt werden, woher das Exemplar tatsächlich stammte.



FELLE, KRALLEN UND TIERSCHÄDEL – LUXUS UND MODE AUF KOSTEN BEDROHTER TIERE

Der Trend, luxuriöse Kleidungsstücke und Accessoires aus echtem Pelz zu tragen, erlebt heute eine Renaissance. Einfuhrbeschränkungen gelten grundsätzlich für alle gefleckten Großkatzen wie beispielsweise Tiger, Leopard oder Ozelot aber auch für alle Bären, Wölfe und Affen.



Nicht nur die Felle, auch Krallen, Zähne, Knochen und Schädel dieser Tiere oder daraus gewonnene Produkte unterliegen den CITES Bestimmungen.



Selbst lebende Affen werden immer wieder von Privatpersonen von Fernreisen mitgebracht. Diese Tiere eignen sich nicht für eine Haltung als Haustiere. Neben den Artenschutzregelungen gelten für die Einfuhr von Affen noch zusätzlich strenge Veterinärbestimmungen, da die Tiere Erreger vieler Krankheiten in sich tragen und den Menschen damit infizieren können.



Vertrauen Sie nicht ohne weiteres den Auskünften örtlicher Händler. Zuverlässige Informationen erhalten Sie nur bei den zuständigen Behörden im Ursprungs- oder Heimatland.



WWW.CITES.BFN.DE





PAPAGEI, GREIF UND SCHMETTERLING – VORSICHT BEI DER EINFUHR VON VÖGELN & INSEKTEN



Alle Papageien, Greifvögel, Eulen und Kolibris sowie viele andere Vogelarten werden durch CITES geschützt. Diese Regelungen gelten nicht nur für lebende Tiere, sondern auch für alle aus diesen gewonnenen Teile und Erzeugnisse.



Selbst einzelne Federn dieser Vogelarten fallen unter die Bestimmungen. Das gilt auch für Produkte daraus wie Masken, Pfeile, Kopfschmuck oder „Dreamcatcher“.

Viele Schmetterlinge, wie die farbenprächtigen Vogelflügler, unterliegen dem Schutz von CITES. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie präpariert, aufgespießt, oder in Kunstharz gegossen sind. Die Bestimmungen gelten für alle Formen – vom Ei bis zum fertigen Schmetterling.



Ebenfalls geschützt sind verschiedene Skorpionarten und bestimmte Vogelspinnen. Sie sind auch als lebende Haustiere in Deutschland sehr beliebt, bleiben aber ohne die entsprechenden CITES Dokumente verbotene Reise mitbringsel.



SCHÖN UND OFT STACHELIG – AUCH VIELE PFLANZEN STEHEN UNTER ARTENSCHUTZ

Viele Menschen denken beim Artenschutz ausschließlich an Tiere. Aber auch viele Pflanzenarten wie Orchideen, Kakteen, bestimmte Tillandsien, Alpenveilchen oder Schneeglöckchen sind international geschützt. Für einige ist die Einfuhr generell verboten, für alle übrigen Arten sind offizielle CITES-Dokumente erforderlich.

In den heimischen Gärtnereien und Baumärkten werden geschützte Pflanzen in großer Stückzahl angeboten; diese können Sie unbesorgt kaufen. Aus dem Urlaub – vor allem aus Mittel- und Südamerika, Afrika oder Asien – sollten Sie diese Pflanzen jedoch nicht mitbringen.

Dies gilt dann auch für offensichtliche in Gärten oder Gewächshäusern gezüchtete Pflanzen geschützter Arten.

Übrigens werden über 200 nach CITES geschützte Pflanzenarten als Heilpflanzen genutzt und sind in vielen Produkten enthalten. Auch beim Kauf solcher Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel im Ausland oder bei Bestellung im Internet sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



WWW.CITES.BFN.DE





HÖLZER UND PRODUKTE AUS HOLZ



Immer mehr Holzarten werden wegen ihrer Gefährdung unter Schutz gestellt. Inzwischen sind über 500 Holzarten geschützt. In vielen Fällen gilt dieser Schutz nur für Rohprodukte, wie gesägtes Holz oder Furniere oder für die Rinde, die für Arzneimittel oder Parfüm verwendet wird.



Bei einigen relevanten Holzarten sind jedoch alle Produkte geschützt. Dies gilt z.B. für Ramin, Bubinga und Palisander. Aus Ramin werden u.a. Bilderahmen, Profilleisten und Griffe für Werkzeuge hergestellt.

Palisander und Bubinga werden für Musikinstrumente wie Gitarren oder Klarinetten sowie für den Möbelbau verwendet. Für den privaten Nutzer von Instrumenten aus diesen Hölzern wurden Erleichterungen geschaffen. Bei der nicht kommerziellen Verwendung werden Instrumente mit einem Anteil von geschütztem Holz von weniger als 10 kg nicht vom Schutz erfasst.

Dies gilt jedoch nicht beim Verkauf, egal ob durch kommerzielle Händler oder durch Privatpersonen. Strengere Regelungen gelten für Erzeugnisse, die aus Rio-Palisander hergestellt wurde, da dieses Holz bereits seit 1992 den höchsten Schutz genießt.





AUSNAHMEN FÜR TOURISTEN – AUCH CITES KENNT FREIMENGEN

Für den persönlichen Gebrauch dürfen Erzeugnisse aus bestimmten geschützten Arten in begrenzten Mengen im Reisegepäck mitgebracht werden. „Persönlicher Gebrauch“ liegt allerdings nur dann vor, wenn sie die Produkte für sich selbst mitbringen. Nicht dazu gehören Geschenke für Dritte und Paketsendungen.

In diesen Fällen sind keine artenschutzrechtlichen Dokumente erforderlich.

Erlaubte Mengen:

- 125 g Kaviar, wenn das Behältnis ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.
- 3 Regenstöcke
- 3 Fechterschneckengehäuse
- 4 Krokodilprodukte, ausgenommen sind jedoch Fleisch und Trophäen
- 3 Riesenschnecken (6 Hälften) bis zu einem Gewicht von max. 3 kg
- 4 getrocknete Seepferdchen
- bis zu 1 kg Holzspäne vom Adlerholz, 24 ml Öl aus Adlerholz und 2 Sets von Perlen aus Adlerholz

Außerdem können einzelne Blüten oder Schnittblumen von Orchideen ohne artenschutzrechtliche Dokumente eingeführt werden.



WWW.CITES.BFN.DE





GESCHÜTZTE HAUSTIERE – AUCH IHR LIEBLING BRAUCHT PAPIERE



Viele beliebte Haustiere, wie z.B. Papageien, Schlangen, Schildkröten und Leguane sind geschützt und benötigen bei Reisen oder Umzügen in Drittländer gültige CITES-Genehmigungen.



Auch Haustiere, die von Züchtern erworben wurden, benötigen bei der Ein- und Ausfuhr die vorgeschriebenen Genehmigungen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Genehmigung zu erteilen, die dem Tierhalter einen mehrfachen Grenzübertritt erlaubt.



Haustiere, bei denen ein Elternteil zu einer geschützten Art gehört, sind geschützt und benötigen entsprechende Papiere. Ein Beispiel dafür sind Hauskatzen, die mit Bengalkatzen oder Servalen gekreuzt werden.



Bitte informieren Sie sich beim Bundesamt für Naturschutz frühzeitig vor einem Umzug oder einem Urlaub mit dem Tier! Denn wenn Sie ohne Papiere unterwegs sind, kann es passieren, dass Ihr Tier von den Zollbeamten beschlagnahmt wird!



INTERNATIONALE BESTELLUNGEN – ACHTUNG BEI INTERNET-VERSANDHÄUSERN

Vorsicht bei Bestellungen aus dem Internet! Sobald Sie in einem Nicht-EU-Staat geschützte Tiere oder Pflanzen oder Erzeugnisse von solchen bestellen, müssen Sie sich als Einführer um die notwendigen Genehmigungen kümmern.

Gerade Internetauktionen und -versandhäuser verleiten zu Käufen von preiswerten Mode- und Schmuckaccessoires. Die Einfuhr von Produkten, wie Schuhe aus Krokodil- oder Schlangenleder, Kaviar oder Arzneimittel aus geschützten Tieren, ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Vorsicht gilt auch bei bestimmten Lifestyleprodukten und Diätmitteln, die aus geschützten Pflanzen hergestellt werden.

Diese Dokumentenpflicht besteht auch dann, wenn es sich offensichtlich um alte Erzeugnisse oder Antiquitäten handelt.



WWW.CITES.BFN.DE





NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL, KOSMETIKA UND MEDIKAMENTE – TRADITIONELLE ASIATISCHE MEDIZIN ALS MITBRINGSEL



Viele Kosmetika, Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente beinhalten Stoffe aus geschützten Tieren oder Pflanzen.



Gerade die traditionelle asiatische Medizin, aber auch andere Arzneimittel und Kosmetika basieren oft auf Teilen von geschützten Tieren. Verarbeitet werden zum Beispiel Teile von Tiger, Nashorn, Kobra und Seepferdchen, aber auch Pflanzen wie Ginseng, Kostuswurzel oder verschiedenen Orchideen. Bei diesen Produkten lässt sich oft nicht unmittelbar erkennen, ob sie unter Verwendung von geschützten Tieren verarbeitet wurden. In diesen Fällen gelten schon die Schutzbestimmungen, wenn auf der Verpackung oder in der Beilage angegeben wurde, dass Teile von geschützten Arten zur Herstellung genutzt wurden. Zudem verstoßen viele Einfuhren auch gegen das Arzneimittelgesetz.



Bitte beachten Sie, dass der freie und massenhafte Verkauf dieser Waren im Ausland nicht automatisch dazu berechtigt, diese ohne Papiere mitzunehmen.



Neben den erkennbar als Heil- und Arzneimittel angebotenen Waren finden Sie aber auch häufig Skurriles und Seltsames im Angebot, wie Schlangen oder Skorpione, die in Alkohol eingelegt wurden. Auch diese Waren unterliegen den Artenschutzbestimmungen, wenn es sich bei den eingelegten Tieren um geschützte Arten handelt.





POSITIVE EFFEKTE DES WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMENS – KONKRETE ERFOLGE DURCH UNTERSCHUTZSTELLUNGEN

Krokodile: Vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens waren die meisten Krokodilarten akut gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht. Durch strenge Schutzmaßnahmen, die damit einhergehenden verstärkten Bemühungen zur Zucht und den nachlassenden Druck auf die Wildpopulationen, haben sich heute die meisten Arten wieder gut erholt.



Elefanten: Das Handelsverbot für Elfenbein im Jahr 1990 und ein verbessertes Elefantenmanagement hat in einer Reihe afrikanischer Staaten trotz weiterhin stattfindender Wilderei zu einer erheblichen Stärkung der Wildpopulationen geführt.



Vikunjas: Das CITES Übereinkommen hat durch gezielte Maßnahmen dazu beigetragen, dass die Wolle von freilebenden Vikunjas heute wie zu Zeiten der Azteken wieder nachhaltig genutzt werden kann, ohne dass die Wildpopulationen darunter Schaden erleiden.



Meeresschildkröten: Diese Familie unterliegt seit mehr als 25 Jahren den strengsten Schutzbestimmungen. Der legale Handel mit Exemplaren dieser Art ist zum Erliegen gekommen, der illegale Handel konnte massiv eingedämmt werden. Beides hat zu einer Stärkung der Wildpopulationen beigetragen.



WWW.CITES.BFN.DE



Wichtige Regelungen und Fundstellen

CITES: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen | Vom 3. März 1973 | Veröffentlicht im BGBl. 1975 II S. 777ff.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels | Veröffentlicht im Amtsblatt EG Nr. L 61 v. 3.3.1997 | Die Anhänge dieser Verordnung mit den Listen der geschützten Arten werden regelmäßig geändert.

Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 100/2008 | Veröffentlicht im Amtsblatt EG Nr. L 166 v. 19. Juni 2006 bzw. Nr. L 31 v. 5. Februar 2008.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl I S. 3434)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95, 99)

Hilfreiche Internetseiten finden Sie hier:

www.bfn.de

Allgemeine Informationen zum Artenschutz und den geltenden Gesetzen, über die erforderlichen Genehmigungen und Sonderregelungen z.B. für Souvenirs und Jagdtrophäen.

www.artenschutz-online.de

Speziell für den Touristen erstellte Seite, in der Informationen über die riskanten Arten aus den Reiseregionen dieser Welt zusammengestellt wurden.

www.wisia.de

Auf dieser Seite finden Sie alle geschützten Arten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus.

www.zeet.de

Hier finden Sie eine Zusammenstellung aller Entscheidungen der Europäischen Union über Einfuhrverbote und strikere Maßnahmen.

www.cites.org

Die Homepage des CITES-Sekretariats enthält eine Vielzahl an Informationen über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und seine internationale Umsetzung.

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Naturschutz
Konstatinstr. 110 | 53179 Bonn
Tel. 0228 8491-0 | Fax 0228 8491-9999
Email presse@bfn.de
www.bfn.de

Text: Abt. 11 / BfN

Redaktion: Franz Böhmer / BfN

Gestaltung: Welpdruck GmbH, Wiehl

Fotos: Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung, Dr. Dietrich Jelden, Franz Böhmer, Dirk Hausen, Rudi Thelen

